

Anlage 2

Öffentlichkeitsarbeit der Psychosozialen Beratungsstelle zu Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen

- Veröffentlichung von Bildern-

Recht am Bild

Bei der Veröffentlichung von Bildern von Kindern und Jugendlichen **muss** das Kunsturheberrecht beachtet werden, dass der Einzelne nicht in seinem Persönlichkeitsrecht (Recht am eigenen Bild) eingeschränkt wird. Dieses Recht am eigenen Bild steht jeder Person egal welchen Alters zu.

Für Kinder und Jugendliche gilt:

- bis 12 Jahre ist die Einwilligung **aller** Erziehungsberechtigter
- ab 12 Jahren bis zur Volljährigkeit ist die Einwilligung des Minderjährigen und der Erziehungsberechtigten
(ab Volljährigkeit ist die Einwilligung der abgelichteten Person) einzuholen.

AUSNAHME:

Beiwerk- wenn die Abgebildeten nur Beiwerk neben Gebäuden oder Landschaften sind!

Menschenansammlungen-

in der Einzelpersonen nicht erkenntlich sind und ohne weiteres gegen eine andere Person ausgetauscht werden könnten

Vorschlag für die Verfahrensweise!

Alle Schulen sind angehalten die Einverständniserklärung der Eltern über die Veröffentlichung von Klassen und Schülerfotos einzuholen. Aus dieser muss eindeutig der Verwendungszweck (z.B. Regionalpresse, Homepages...) hervorgehen.

(Zu beachten! Die Einverständniserklärung bezieht sich dann in der Regel – wie im angehängten Beispiel- nur auf die Schule und kann nicht auf uns übertragen werden!)

Wenn während der Veranstaltung die Schule fotografiert, uns das Foto mit Bildunterschrift zur Verfügung stellt **werden wir das Foto nur verwenden, wenn die Schule uns gegenüber bestätigt, dass alle notwendigen Einwilligungen vorliegen.**

Für den Fall, das einzelne von uns fotografierte Bilder z.B. für den Präventionswegweiser genutzt werden sollen, werden die entsprechenden Fotos an die Schulen weitergeleitet und entweder holt die Schule für uns oder wir selbst bei den Erziehungsberechtigten bzw. Jugendlichen die Einwilligung ein.

Mit freundlichen Grüßen
Ute Brückner